

Inhalt:

- Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten

Erörterungstermin im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zum Antrag auf Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans für die Erweiterung des Kalksteintagebaus Förderstedt

Gemäß 57a Abs. 1 Satz 5 des Bundesberggesetzes (BBergG), § 18 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird bekannt gemacht:

Die QEMETICA Soda Deutschland GmbH ist Inhaberin des Bergwerkseigentums Förderstedt (III-A-g-284/90/182) sowie der Bewilligungen Förderstedt (II-B-g-235/92) und Förderstedt-Marbe (II-B-g-318/905) zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Kalksteine zur Herstellung von Industrie-, Brannt- und Düngekalk und betreibt am Standort den gleichnamigen Kalksteintagebau.

Zur Vergrößerung der Vorratsbasis und zur besseren Ausnutzung der Lagerstättenvorräte beabsichtigt die Antragstellerin, den Kalksteintagebau über die Grenzen des Bergwerkseigentums hinaus zu erweitern. In diesem Zusammenhang ist auch eine Erweiterung des Tagebaus in die Tiefe durch Auffahren einer vierten Abbausohle geplant. Die Größe der Antragsfläche beträgt 207 ha; davon werden ca. 122 ha bereits als bergbauliche Gewinnungsfläche, Verkehrs-, Lager-, Umschlag- oder sonstige Betriebsfläche genutzt oder sind (zu einem geringen Flächenanteil) bereits für eine naturschutzfachliche Folgenutzung hergerichtet. Es verbleiben ca. 85 ha unverritzter Fläche, welche derzeit ackerbaulich genutzt wird und im Zuge der Umsetzung des Vorhabens schrittweise in Anspruch genommen werden soll. Für das Gesamtvorhaben beantragt die Antragstellerin eine Vorhabenlaufzeit von 44 Jahren.

Die QEMETICA Soda Deutschland GmbH & Co. KG beantragte mit Schreiben vom 15.11.2024 (Posteingang vom 20.03.2025) bei der dafür zuständigen Behörde – dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) – die Durchführung eines förmlichen bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zur Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans für die Erweiterung des Kalksteintagebaus Förderstedt.

Die Bekanntmachung des Vorhabens in der Stadt Staßfurt erfolgte mit dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt, dem Salzlandboten, vom 17.04.2025. Der obligatorische Rahmenbetriebsplan lag anschließend in der Zeit vom 28.04.2025 bis einschließlich 27.05.2025 entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung in der Stadt Staßfurt, FD 61 Planung, Umwelt und Liegenschaften, Steinstraße 19, 39418 Staßfurt, öffentlich zur Einsicht aus. Gleichzeitig konnte in demselben Zeitraum der obligatorische Rahmenbetriebsplan sowohl im UVP-Portal (<https://www.uvp-verbund.de/>) als auch auf der Internetseite des LAGB (<https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/>) abgerufen werden.

Das LAGB forderte mit Schreiben vom 28.04.2025 die betroffene Kommune als Trägerin der Planungshoheit sowie die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem beantragten Vorhaben mit Fristsetzung bis zum 27.06.2025 auf.

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG hat die Anhörungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin wird

**am 11.02.2026, um 10:00 Uhr
im Landesamt für Geologie und
Bergwesen (LAGB),
Raum O2-003,
An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)**

durchgeführt. Soweit weiterer Erörterungsbedarf besteht, wird die Erörterung an einem weiteren Termin fortgesetzt. Die Entscheidung darüber wird durch die Verhandlungsleitung in der Sitzung getroffen.

Die Erörterung ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, und jedem, der Einwendungen erhoben hat,

freigestellt. Zur Einlassberechtigung ist der Personalausweis vorzulegen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, sofern dies im bisherigen Planfeststellungsverfahren nicht bereits geschehen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen auch bei Ausbleiben eines Beteiligten erörtert werden können.

Im Zuge des Erörterungstermins werden Daten erhoben. Eine entsprechende Datenschutzerklärung kann ebenfalls rechtzeitig vor Beginn des Erörterungstermins auf der Homepage des LAGB

<https://lagb.sachsen-anhalt.de/das-amt/aktuelle-informationen/datenschutz>) bzw. am Verhandlungsort eingesehen werden.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/bergbau/bekanntmachungen-und-auslegungen/bekanntmachungen-nach-landkreisen>

sowie <https://www.uvp-verbund.de/portal/>

abrufbar.
